

**Richtlinien für die Durchführung der Pokalspiele
um den DHB-Pokal im Hallenhandball für Frauen- und Männermannschaften
im Spieljahr 2011/2012**

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Über die Durchführung der Pokalspiele entscheidet der Spielausschuss nach § 4 des Vertrages zwischen dem HVN und dem BHV vom 20.11.2009. Es gelten die Satzungen und Ordnungen des DHB und den Zusatzbestimmungen der beteiligten Landesverbände. Gespielt wird nach den Regeln der IHF in der jeweils für den DHB gültigen Fassung, danach ist eine Spielfläche von 20 x 40 Metern vorgeschrieben.
2. Die Mannschaften der Landesliga Nordost-Bremen, den Gliederungen (sofern nicht dem ehemaligen Bezirk Weser-Ems zuzuordnen sind), der Verbandsliga Nordsee (sofern sie nicht dem ehemaligen Bezirk Weser Ems zuzuordnen sind), der Oberliga Nordsee (sofern sie nicht dem ehemaligen Bezirk Weser Ems zuzuordnen sind) der Männer und Frauen können an den BHV - Pokalspielen teilnehmen.
3. Die Mannschaften (Männer + Frauen) aus dem Landesverband HVN und BHV der Dritten Liga können an den Pokalspielen teilnehmen. Nach Abgabe der Meldungen sind diese, sowie die von den Gliederungen gemeldeten Mannschaften verpflichtet den Wettbewerb nach den Bestimmungen und Beschlüssen des beteiligten Landesverbände bis zum Ende mitzuspielen und alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem HVN, dem BHV und den mitspielenden Vereinen zu erfüllen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der ersten DHB-Pokalhauptrunde ist nach dem Erreichen der Qualifikation wahrzunehmen.
4. Die Organe und Beauftragten des HVN und des BHV sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Richtlinien zu überwachen.

B. Spieltechnische Bestimmungen

1. Die am Pokal teilnehmenden Mannschaften unterstehen dem Spielausschuss der beteiligten Landesverbände.
Der Schriftverkehr ist ausschließlich mit der **Spielleitenden Stelle** zuzuführen und zwar

Männer und Frauen: Jens Schoof, An der Burgstelle 23, 28197 Bremen
Tel. 0421 – 546621, e-mail jens.schoof@gmx.de

2. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss. Er ist berechtigt, Änderungen in der Ansetzung der Schiedsrichter vorzunehmen. Einsprüche gegen die Schiedsrichteransetzung sind nicht zulässig.
3. Die Spielpaarungen für jede Runde werden gesondert gelost. In den ersten beiden Pokalrunden der Männer und Frauen werden geographische Gesichtspunkte berücksichtigt. Treffen zwei Mannschaften aus unterschiedlichen Spielklassen aufeinander, hat grundsätzlich die Mannschaft der unteren Spielklasse Heimrecht. Der Spielplan ist für alle Beteiligten bindend. Der Spielausschuss behält sich eine Änderung des Spielplanes aus zwingenden Gründen vor. Spielverlegungen, auch zeitlich oder örtlich, müssen von der Spielleitenden Stelle genehmigt werden. Für Spielverlegungen auf Antrag wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben.

Die Wartezeit wird für alle Beteiligten auf 30 Minuten festgesetzt. Dies gilt auch, falls sich die vorher stattfindende Veranstaltung verzögert.

4. Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten. Steht das Spiel nach Beendigung der regulären Spielzeit unentschieden, wird es nach der Regel 2:2 verlängert. Ist auch nach der 2. Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird nach SpO § 44 Ziffer 3 ein 7-Meter-Werfen durchgeführt.
5. Das von den beteiligten Landesverbänden vorgeschriebene Spielformular ist 4-fach in Druckschrift auszufüllen und den Schiedsrichtern 15 Minuten vor Spielbeginn mit den Spielausweisen auszuhändigen. Das Spielformular ist von beiden Mannschaftsverantwortlichen nach Spielschluss und nach Erledigung sämtlicher erforderlicher Eintragungen durch die Schiedsrichter zu unterschreiben. Die Schiedsrichter senden den Spielbericht noch am Spieltag an die Spielleitende Stelle. Die 1. Kopie ist für den Heimverein, die 2. Kopie für den Gastverein und die 3. Kopie für die Schiedsrichter. Der Platzverein stellt hierfür einen adressierten und ausreichend frankierten Freiumschlag zur Verfügung.
6. Für die Ausrichtung sind die Heimvereine verantwortlich. Für den Zeitnehmer und Sekretär sind geeignete Plätze an der Mittellinie zwischen den Auswechselflächen bereitzuhalten. Der Heimverein stellt einen lizenzierten (geprüften) Zeitnehmer mit gültigem Ausweis zur Verfügung. Der Gastverein stellt einen qualifizierten Sportkameraden als Sekretär zur Verfügung, der die Torfolge, Torschützen, Zeitstrafen, Disqualifikationen und Ausschlüsse im Spielberichtsformular notiert. Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer/Sekretär tätig zu sein.

Öffentliche Zeitmessenanlagen müssen bei den Spielen verwendet werden, wenn sie vom Zeitnehmertisch aus zu bedienen sind. Ist in der Sporthalle keine Zeitmessenanlage installiert, die regelgerecht vom Zeitnehmertisch aus zu bedienen ist, so hat der Heimverein dem Zeitnehmer eine Tischstoppuhr mit einem Zifferblattdurchmesser von mindestens 21 cm oder einen Handball-Timer zur Verfügung zu stellen. Den Mannschaftsverantwortlichen der Vereine ist jederzeit die Einsichtnahme zu ermöglichen. Der Heimverein hat für eine angemessene und getrennte Umkleemöglichkeit für Gastverein und Schiedsrichter zu sorgen. Außerdem ist für einen Ordnungsdienst Sorge zu tragen, der zumindest durch Armbinden kenntlich zu machen ist.
7. Für die Anreise zu den Pokalspielen sind von den Mannschaften öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die evtl. Anreise im privaten Pkw erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko; das Versagen von privaten Pkw's gilt als eigenes Verschulden und nicht als höhere Gewalt. Verspätetes oder nicht antreten einer Mannschaft, verursacht durch das Versagen eines öffentlichen Verkehrsmittels oder durch höhere Gewalt, wird nicht mit Spielverlust bestraft. Das Spiel wird neu angesetzt, die Vereine tragen jeweils ihre Kosten selber, wenn der Nachweis des Nichtverschuldens durch eine amtliche Stelle erbracht wird. Die Entscheidung über verschuldetes oder nicht verschuldetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle im HVN.
8. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist nach den Bestimmungen des § 77 SpO DHB zu verfahren.
9. Wird ein Spiel abgesagt oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an, ist der Verursacher verpflichtet, dem Gegner die entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Schadenersatzforderungen sind in den Vorschriften des § 48 SpO-DHB abschließend geregelt.

10. Ergebnisdienst - Ergebniseingabe

Die Spielergebnisse der Pokalspiele sind von den Heimvereinen selbständig und eigenverantwortlich ins SIS-System einzupflegen.

Eingabezeiten: Samstagsspiele bis 22:00 Uhr
Sonntagsspiele bis 18:00 Uhr;

später endende Spiele, 30 Minuten nach Spielende
Wochentagsspiele 30 Minuten nach Spielende

Ergebnisdienst: <http://www.sis-handball.de/ergebnisdienst/>

C. Wirtschaftliche Bestimmungen

1. Die an den Pokalspielen beteiligten Mannschaften haben folgende Abgaben zu entrichten,

a) Pflichtabgabe für jede Mannschaft	25,00 €
b) Heimspielabgabe für die Vorrunde	10,00 €
c) Heimspielabgabe zur 1. Hauptrunde	10,00 €
d) Heimspielabgabe zur 2. Hauptrunde	12,50 €
e) Heimspielabgabe zur 3. Hauptrunde	15,00 €
f) Heimspielabgabe zur 4. Hauptrunde	20,00 €
g) Heimspielabgabe zur 5. Hauptrunde	25,00 €

Die Abgabe zu Ziffer 1 a) wird bis zum **24. August 2011** eingezogen.

Die Abgaben zu Ziffer 1 b) bis 1f) werden 10 Tage nach dem Spieltag eingezogen.

2. Der ausrichtende Verein hat für eine ordnungsgemäße Kassierung Sorge zu tragen. Der Gastverein ist berechtigt, das Kassieren zu überwachen. Als Mindesteintrittspreise werden festgelegt:

Erwachsene: 4,00 €
Jugendliche ab 14 Jahre: 2,00 €

3. Die Abrechnung ist auf dem, dem Spielplan beiliegenden, Vordruck zu erstellen und von beiden Vereinen zu unterschreiben. Danach ist die unterschriebene Abrechnung den Schiedsrichtern zum Absenden mit dem Spielbericht zu übergeben.

4. Die Bruttoeinnahmen abzüglich der Spielabgabe werden zu gleichen Teilen geteilt. Der ausrichtende Verein trägt von seinem Anteil die Kosten des Spieles einschl. Schiedsrichterkosten, der reisende Verein trägt von seinem Anteil die Fahrtkosten.

Die Auslagererstattung für die Schiedsrichter hat unmittelbar nach dem Spiel in der Schiedsrichterkabine in bar nach den Vergütungssätzen der beteiligten Landesverbände zu erfolgen. Bei Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden neben den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel am Spielort sowie am Wohnort der

Schiedsrichter die Fahrpreise der Deutschen Bahn AG (2. Klasse) erstattet, wobei der günstigste Tarif in Ansatz gebracht wird. Bei gemeinsamer Anreise mit einem PKW erfolgt die Vergütung nach einer km-Pauschale. Schiedsrichter erhalten 0,30 € je km für die Fahrt zum und vom Spielort. Die gemeinsame Anreise ist verpflichtend.

Daneben wird eine Spielleitungsentschädigung in Höhe von je 20,00 € je Spiel und Schiedsrichter erstattet. Bei Wochentagsspielen (Mo – FR - wenn kein gesetzlicher Feiertag ist -) erhalten die Schiedsrichter eine Spielleitungsentschädigung von je 30,00 €.

D. Schlussbestimmung

Die Vereine und Instanzen werden gebeten, die vorliegenden Richtlinien genauestens zu beachten. Verstöße gegen diese Richtlinien, die nicht in § 25 RO aufgeführt sind, werden mit 25,00 € geahndet.

Ein Zurückziehen einer Mannschaft wird in der 1. Runde mit 150,00 € geahndet.

Ein Zurückziehen in jeder weiteren Runde kostet 50,00 € mehr (z.B. in der 4. Pokalspielrunde 300,-- €).

Für jeden Bescheid der Sportinstanz wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.